

§ 2

Gemäß § 4 Abs. 2 der Verordnung über Preisauszeichnung in der Fassung vom 6. April 1944 wird die in Abs. 1 aaO. festgesetzte Pflicht, die wesentlichen Leistungen in Preisverzeichnisse aufzunehmen, von denen je eins im Schaufenster und eins im Verkaufsraum an leicht sichtbarer Stelle gut lesbar anzubringen ist, auf alle Handwerksbetriebe der nachfolgenden Berufsgruppen ausgedehnt:

- | | |
|----------------|----------------------|
| a) Schneider, | c) Uhrmacher, |
| b) Putzmacher, | d) Radioreparaturen. |

§ 3

(1) Gemäß § 11 der Verordnung über Preisauszeichnung in der Fassung vom 6. April 1944 wird eine allgemeine Ausnahmegewilligung von den Vorschriften der Verordnung über Preisauszeichnung und dieser Anordnung erteilt:

- Für den Verkauf von Blumen und Zierpflanzen, die in Gärtnereien unmittelbar vom Freiland, Treibbeet oder Treibhaus oder die im Umherziehen im Gaststättenverkehr verkauft werden,
- für den Verkauf in Apotheken.

(2) Alle vor Erlaß dieser Ergänzungsanordnung auf Grund von § 11 der Verordnung über Preisauszeichnung

erteilten Befreiungen von den Vorschriften der Verordnung über Preisauszeichnung werden aufgehoben.

§ 4

Die Verletzung der Bestimmungen dieser Anordnung wird als Verstoß gegen das geltende Preisrecht geahndet.

§ 5

Die Anordnung tritt am 1. Februar 1946 in Kraft.
B e r l i n , den 21. Januar 1946.

Der Magistrat der Stadt Berlin
Preisamt
R e s c h

Tabakwarenzuteilung für den Monat Februar

Alle Bezugsberechtigten erhalten in den Tabakwaren-Einzelhandelsgeschäften, in denen sie ihre Voranmeldung getätigt haben, auf Abschnitt 6 der Raucherkarte M 12 Zigaretten oder 4 Zigarren oder 8 Zigarillos oder 4 Rollen Kautabak oder 100 Gramm Schnupftabak, der Raucherkarte F für Frauen 6 Zigaretten.

B e r l i n , den 1. Februar 1946.

Der Magistrat der Stadt Berlin
Abt. für Handel und Handwerk
O r l o p p

Arbeit**Einführung der 48-Stunden-Woche**

Der Magistrat beschließt auf Grund der Vorschläge der Gewerkschaften und im Zusammenhang mit der Anordnung des Koordinierungskomitees des Alliierten Kontrollrates vom 26. Januar 1946 betr. Einführung der achtundvierzigstündigen Arbeitswoche:¹

- Im Stadtgebiet Berlin wird ab 3. Februar 1946 für alle Berufstätigen die achtundvierzigstündige Arbeitswoche eingeführt. Ausführungsbestimmungen hierzu erläßt die Abteilung für Arbeit entsprechend den Anweisungen der Alliierten Kommandantur.

- Die Arbeitszeit für Angestellte der Stadt Berlin (Hauptverwaltung, Bezirksverwaltungen, städtische Betriebe sowie städtische und überwiegend städtische Gesellschaften) wird wie folgt geregelt: Montags bis freitags von 8 bis 5 Uhr (einschl. 30 Minuten Mittagspause), sonnabends von 8 bis 2 Uhr (einschl. 30 Minuten Mittagspause).

B e r l i n , den 31. Januar 1946.

Der Magistrat der Stadt Berlin
Abt. für Personalfragen und Verwaltung
P i e c k
Abt. für Arbeit
J e n d r e t z k y

Polizei**Sonderrechte der Feuerwehr im Verkehr**

Nach § 48 Abs. 3 der Straßenverkehrsordnung ist für Fahrzeuge der Feuerwehr, die sich durch besondere Zeichen bemerkbar machen, schon bei ihrer Annäherung freie Bahn zu schaffen. Alle Fahrzeugführer haben zu diesem Zweck rechts heranzufahren und vorübergehend zu halten. Wer dieser Bestimmung vorsätzlich oder fahrlässig zuwiderhandelt, wird nach § 49 der Straßenverkehrsordnung mit Geldstrafe bis zu 150,— RM oder mit Haft bestraft.

B e r l i n , den 28. Januar 1946.

Der Polizeipräsident

Ausbruch der Räude

In dem Einhuferbestand des Melkereibesitzers Amendt, Lichterfelde-West, Dürerstr. 45, ist amtstierärztlich die Räude festgestellt worden. Die Sperrmaß-

nahmen richten sich nach den Ausführungsvorschriften des Bundesrats zum Viehseuchengesetz vom 7. Dezember 1911, §§ 246 bis 258.

B e r l i n , den 30. Januar 1946.

Der Polizeipräsident

Verlorenegegangene Dienstsiegel

Die Dienstsiegel Nr. 1 der Polizeireviere 110, 154 und 233 sind verlorenegegangen. Alle mit diesen Dienstsiegeln versehenen Bescheinigungen und Schriftstücke sind eingehend zu prüfen, im Zweifelsfalle einzuziehen und die Vorleger derselben festzustellen. Die Vorgänge sind alsdann dem betreffenden Polizeirevier zur weiteren Veranlassung einzusenden.

B e r l i n , den 2. Februar 1946.

Der Polizeipräsident